

## TEIL B- TEXTTEIL

Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchs-

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet WA1 und WA 2 gem. § 4 BauNVO

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke die gemäß

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl, die Zahl der Vollgeschoße sowie die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen.

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist eine offene Bauweise festgelegt. Im nordwestlichen Bereich sind Einzel/ Doppelhäuser sowie Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig.

Im übrigen Bereich sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen

Die Stellung baulicher Anlagen wird durch die festgesetzte Hauptfirstrichtung bestimmt. Ausnahmen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung sind im Einzelfall zulässig, wenn bei

6. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt

Stellplätze und Garagen sind gem. § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze, Garagen und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von mind. 5.50m als Stauraum Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Einrichtungen die dem Nutzungszweck der im Gebiet

widersprechen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs.1 Satz 1 des § 14 Das Baugebiet wird über zwei Ringstraßen mit seitlichen Stichstraßen verkehrstechnisch

Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 5.5 m ausgebaut. Die im Baugebiet geplanten Wirtschaftswege und Fußwege werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 0. Entlang der östlichen Baugebietsgrenze ist gemäß § 9 Abs. 1 NR. 24 und Abs. 6 BauGB eine

neuen Gelände anzulegen. Bezugspunkte für die Höhenfestsetzung ist die Oberkante der am östlichen Baugebietsrand in Nord-Süd-Richtung verlaufenden neuen Erschließungsstraße.

Die selbständigen Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,0 m gegenüber dem

Ausgangsniveau sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung von 1:3

Überschreitung der straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig. Als Dach sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 28° - 45° zulässig. Zur

Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Bei der Dacheindeckung sind zulässig: ortstypische Farblöne (rot, schwarz und grau)

III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB werden alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlagen genutzt werden. Die Flächen sind als Grünflächen anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Je angefangene 300 m2 Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Zur Anpflanzung der durch Text und Planzeichen festgesetzten Bäume und Sträucher sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze, vornehmlich Obstbäume gemäß Pflanzenliste zulässig.

Die mit E1 ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gem. siedlungswasserwirtschaftlichen Anforderungen zu Retention und Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet heranzuziehen. Die Flächenanteile im Bereich der Bachaue sind mit standortgerechten heimischen Wildgehölzen zu bepflanzen, die übrigen Flächenanteile sind als Streuobst- Wiese in extensiver Pflege anzu-

Pflanzenlisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze:

Obsthochstämme 2 x verpflanzte Hochstämme StU 10/12 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm

4. Für das anfallende Niederschlagswasser wird gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen eine Rückhaltung durch z. B. Zisternen im Umfang von 40 I Speichervolumen je 1qm versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken vorgeschlagen. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentliche Regenwasserableitung zu übergeben.

Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nichts anderes erfordert.

Die am westlichen Baugebietsrand festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen sind als

Da die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes nicht ausreichen um einen ökologischen Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe zu schaffen, werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt, die einen Ausgleich für die beeinträchtigung des Naturhaushaltes herstellen. Die Ausgleichsmaßnahme wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Saarlouis festgelegt und in dem noch zu planenden Umfang

Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann sind zu unterlassen.

Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer sowie wasserwirt-schaftlicher Maßnahmen (§ 1 a ABS.3 BauGB i.V.m.§ 135 a-c BauGB)

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird im Trennsystem entwässert. Die Anlagen zur Regenwasserableitung auf öffentlichen Grünflächen (E1) sind zeitgleich mit dem Ausbau der Erschliessungsstraßen herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionstüchtigkeit des

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 199

1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (siehe Nutzungsschablone)

Hausform: Doppel und Einzelhäuser

Hausform: nur Hausgruppen zulässig Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

FH max. 10,0 m Höhe baulicher Anlagen, hier Firsthöhen als Höchstmaß

TH max. 6,0 m Höhe baulicher Anlagen, hier Traufhöhe als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

max. 2 Wohn. Zahl der Wohnungen als Höchstmaß

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

\_\_\_ Baugrenze

→ Hauptfirstrichtung

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich 5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

zu pflanzender Baum

Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Spielplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Private Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, das Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 4.02.06 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs.2 BauGB).

durchgeführt (§ 4 Abs.1 und 2 BauGB). Hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom \_\_.\_\_ um die Stellungnahme gebeten. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am \_\_\_\_ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom \_\_.\_\_ mitgeteilt (§ 3 Abs.2 Satz 4 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 27.04.06 den Bebauungsplan "Enkeltrieschen" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs.1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und dem Texteil, sowie der Begründung.

fertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

Bauflächen und zu 35 % auf die neuen Verkehrsflächen.

18915 in aktueller Fassung ist zu beachten.

Denkmalschutz) einzuhalten.

berücksichtigen.

Verfahrensübersicht

bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Gemeinde mitzuteilen.

Hinweise/Empfehlungen/Nachrichtliche Übernahmen

Die Errichtung von Solarkollektoren und Energiedächern ist zulässig.

vor Beginnn der Erschließungsarbeiten sollte durchgeführt werden.

Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und außerhalb des Geltungsbereiches sowie die

Maßnahme gemäß E1 sind allen Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen zur inneren

Erschließung zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel wird der jeweils zulässige Anteil versiegelter/ versiegelbarer Flächen zugrundegelegt. Die Zuordnung erfolgt demnach zu 65 % auf die

Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem

Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) DIN

Innerhalb des Geltungebereiches dieses Bebauungsplanes ist mit Munitionsfunden zu rechnen.

Eine vorsorgliche Überprüfung des Planungsbereiches durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücken sind die

Im Plangebiet ist mit Funden von Denkmalresten zu rechnen. Im Falle des Fundes von

Denkmalresten ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Saarl.

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherm in

Die Anforderungen der Wasserschutzzone III sind beim Bebauen der Grundstücke zu

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von alten Bergbau zu achten und dies der

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat am 4 .0/.06 die Aufstellung des Bebauungs-

Beschluss den Bebauungsplan "Enkeltrieschen "aufzustellen, wurde am 6.02.06 ortsüblich

planes "Enkeltrieschen" im Ortsteil Schmelz beschlossen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB). Der

Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, sowie der

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung

Begründung, hat in der Zeit vom 66.03 bis 20.03.06 einschließlich, öffentlich ausgelegen

Form eines Gestaltungsplanes darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß (§ 10 Abs.3 BauGB) am 05.05.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Enkeltrieschen", bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Schmelz, den 12.05.06

1. V. 7 chx & -Felix Emanuel

1998 (Amtsbl. S. 721),

1. Beigeordneter GESETZL. GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten folgende Gesetze und Verordnungen.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I, S. 2141, ber. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechtes vom 13. September 2001 (BGBl. I, S. 2376, 2398),

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1993 (BGBI. I, S. 466, 479),

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes -

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsbl. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli

das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530),

das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG Neureg.G) vom 25. März 2002 (BGBI. I, S. 1193),

das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutz-

gesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz -

BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch 7. Euro-Einführungsgesetz vom 09. September 2001 (BGBI. I, S. 2331, 2334), das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBI. I, S. 1695), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBI. I, S. 2331, 2334), das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306).

das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der Saarländischen

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994, BGBL. IS. 854, zuletzt geändert durch viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4.FstrÄndG) vom 27.06.1997 (BGBL. IS. 1453).

Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130).

7. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Vorgeschlagene Parzellengrenze Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-

chutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

BEBAUUNGSPLAN

"ENKELTRIESCHEN" IN DER GEMEINDE **SCHMELZ** 

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE SCHMELZ

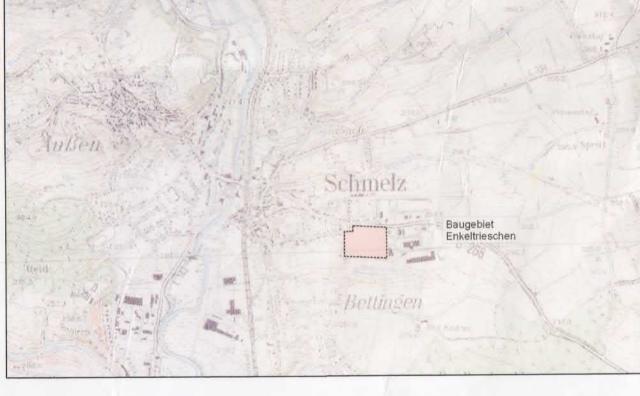
PROJEKTBEARBEITER:

GEZEICHNET: Ruven Sebastian

M 1:500

Wadern, im Mai 2006

Dipl. Ing. (FH) Edgar Mohsmann



PAULUS & PARTNER

66687 Wadern Im Brühl 6 Telefon (06871) 90 28 0 Fax (06871) 90 28 30 E-mail info@paulus-partner.de

Beratende Ingenieure:

Datei\_S:\2001-20\Entwurfsplanung\AutoCad\B-Plan.dwg